



Informationen des Prüfungsausschusses der Fakultät H für Studierende des Studiengangs Handel und Logistik

Stand: 10.11.2019

Bachelorarbeit und Kolloquium

Zweck der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten (§ 15 I PrüfO).

Zweck des Kolloquiums

Im Kolloquium hat die/der Studierende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen (§ 18 I PrüfO).

Ablauf	Informationen <i>(die Vorgaben der Prüfungsordnung sind zu beachten!)</i>	Wer muss handeln?
1. Thema der Bachelorarbeit finden	Thema und Aufgabenstellung müssen dem Zweck einer Bachelorarbeit (s.o.) und der Bearbeitungszeit (s.u.) entsprechen (§ 15 II PrüfO).	Studierende(r)
2. Erstprüfer(in) finden	<ul style="list-style-type: none">• Eine(n) zum Thema „passenden“ Erstprüfer(in) ansprechen, mit dieser/diesem Thema und Aufgabenstellung erörtern und klären, ob sie/er die Betreuung als Erstprüfer(in) zusagt.• Erstprüfer(in) darf sein (§ 21 II PrüfO):<ul style="list-style-type: none">– Professor(inn)en und Honorarprofessor(inn)en der Fakultät H.	Studierende(r)



	<p>– Lehrkräfte für besondere Aufgaben Hier muss dann die/der Zweitprüfer(in) Professor(in) oder Honorarprofessor(in) oder Verwalter(in) einer Professur der Fakultät H sein.</p> <ul style="list-style-type: none">• Auch nach gründlicher Suche keine(n) Erstprüfer(in) gefunden? Sie können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen. Dieser sorgt dann gem. § 15 III 2 PrüfO dafür, dass Sie ein Thema und eine(n) Prüfer(in) erhalten. Bitte beachten Sie aber: Sie haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Thema und eine(n) bestimmte(n) Erstprüfer(in).	
<p>3. Zweitprüfer(in) finden</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die/den zum Thema passende(n) Zweitprüfer(in) suchen Sie am besten in Absprache mit der/dem Erstprüfer(in).• Zweitprüfer(in) darf sein (§ 21 III PrüfO):<ul style="list-style-type: none">– Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en, wiss. Mitarbeiter(inn)en, Lehrkräfte für bes. Aufgaben und Lehrbeauftragte.– In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen.	<p>Studierende(r)</p>
<p>4. Erstprüfer(in) legt Thema fest</p>	<p>Die/der Erstprüfer(in) legt das Thema (auf dem Zulassungsantrag, s. Nr. 5) fest. Da die Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss erfolgt (s.u.), ist die Festlegung durch die/den Erstprüfer(in) zunächst vorläufig und noch unverbindlich.</p>	<p>Erstprüfer(in)</p>
<p>5. Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Der Antrag (s. Formular des Prüfungsausschusses) ist schriftlich beim Prüfungsbüro einzureichen.• Antragsfrist: spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung und des Praxissemesters (§ 16 II PrüfO).• Zugelassen wird, wer (§§ 16 I, 27 PrüfO)<ul style="list-style-type: none">– ordnungsgemäß eingeschrieben ist und diese Bachelorprüfung nicht woanders bereits endgültig nicht bestanden hat,– die Modulprüfungen bestanden hat und– sich form- und fristgerecht angemeldet hat.	<p>Studierende(r)</p>



<p>6. Ausgabe des Themas</p>	<p>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p> <p>→ Beginn der Bearbeitungszeit von drei Monaten!</p>	<p>Prüfungsausschuss</p>
<p>7. Anfertigung der Bachelorarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Arbeit ist selbstständig zu verfassen. Alle Quellen und Hilfsmittel sind in der Arbeit anzugeben (s. §§ 15 VII, 17 I, 32 PrüfO).• Innerhalb des ersten Monats kann das Thema einmal zurückgegeben werden. Es gilt dann als nicht ausgegeben (§ 15 IV 2 u. 3 PrüfO). Danach beginnt das Verfahren wieder bei Nr. 1. Eine Rückgabe ist allerdings nicht zulässig, wenn es sich bereits um eine Wiederholung der Bachelorarbeit handelt und von der Rückgabemöglichkeit bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde (§ 23 S. 2 PrüfO).• Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag durch die/den Studierende(n) auf bis zu sechs Monate verlängert werden (§ 15 IV 4 PrüfO). Dies wird der Prüfungsausschuss grundsätzlich nur tun, wenn der Antrag rechtzeitig erfolgt (so dass eine gründliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist möglich ist), die Gründe zwingend sind (z.B. längere Krankheit oder veränderte Rahmenbedingungen, die die Bearbeitung deutlich verlängern) und die/der Erstprüfer(in) die Verlängerung befürwortet. Es genügt grundsätzlich nicht, dass die Aufgabe zu weit gefasst ist. Hier ist eine Beschränkung der Aufgabenstellung (soweit von der Themenausgabe durch den Prüfungsausschuss gedeckt) mit der/dem Erstprüfer(in) zu erörtern. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen aus dem die Art der Beeinträchtigung erkennbar ist. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht akzeptiert. Bitte beachten: Der Prüfungsausschuss kann den Antrag ablehnen! Erfahrungsgemäß wird eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen!	<p>Studierende(r)</p>
<p>8. Abgabe der Bachelorarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zweifacher gebundener Ausfertigung beim Dekanat abzuliefern. Zudem ist eine elektronische Fassung (pdf-Datei), die dem Original der Bachelorarbeit entspricht, per E-Mail an Erst- und Zweitprüfer zu senden. Diese erleichtert die Plagiatsprüfung.	<p>Studierende(r)</p>



Fakultät Handel und Soziale Arbeit

	<ul style="list-style-type: none">• Wird der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Zu den „triftigen Gründen“ s. § 29 IV PrüfO! Liegen solche Gründe vor, entscheidet der Prüfungsausschuss gem. §§ 17 II 3 PrüfO, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird (dann beginnt das Verfahren wieder bei Nr. 1).	
<p>9. Vorläufige Bewertung</p>	<p>Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe durch beide Prüfende <i>vorläufig</i> bewertet werden. Bitte beachten Sie: Dieser Zeitraum kann sich verlängern, wenn die Abgabe innerhalb der Lehrveranstaltungszeiten oder weniger als vier Wochen vor deren Beginn abgegeben wird. Fragen Sie die Erst- und Zweitprüfer(inn)en nach den voraussichtlichen Bewertungszeiten.</p>	<p>Erst- und Zweitprüfer(in)</p>
<p>10. Antrag auf Zulassung zum Kolloquium</p>	<ul style="list-style-type: none">• Der Antrag ist mit Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsbüro einzureichen.• Zugelassen wird, wer (§§ 19 S. 1, 27 I PrüfO)<ul style="list-style-type: none">– ordnungsgemäß eingeschrieben ist und diese Bachelorprüfung nicht woanders bereits endgültig nicht bestanden hat,– die Modulprüfungen bestanden hat,– sich formgerecht angemeldet hat und– wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mind. „ausreichend“ bewertet ist.	<p>Studierende(r)</p>
<p>11. Kolloquium</p>	<ul style="list-style-type: none">• Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. Bitte beachten Sie: Dieser Zeitraum kann sich verlängern, wenn der Sechs-Wochen-Zeitraum in die Lehrveranstaltungszeit fällt. Besprechen Sie den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kolloquiums mit den Erst- und Zweitprüfer(inn)en!• Termin und Ort des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und der/dem Studierenden spätestens sieben Werktage vorher bekanntgegeben.• Prüfer(innen) sind die Erst- und Zweitprüfer(inn)en der Bachelorarbeit (§ 18 II PrüfO).• Dauer der Prüfung je Studierenden: 30-60 Minuten.	<p>Erst- und Zweitprüfer(in) und Studierende(r)</p>



	<ul style="list-style-type: none">• Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (s. § 20 PrüfO). Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, so sind Bachelorarbeit und Kolloquium nicht bestanden!	
<p>12.</p> <p>Ergebnis von Bachelorarbeit und Kolloquium</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erst- und Zweitprüfer(in) bewerten im Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. Daraus wird die Gesamtnote gebildet (Verhältnis 2:1 Bachelorarbeit zu Kolloquium).• Ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit nicht bestanden, kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden (§ 23 u. § 30 PrüfO). Das Verfahren beginnt dann wieder bei Nr. 1.	<p>Erst- und Zweitprüfer(in)</p>